

## Belegstations- und KB-Reglement apisuisse

<b>1. Belegstationen</b> .....	<b>2</b>
1.1. A-Belegstation .....	2
1.1.1. Paarungssicherheit .....	2
1.1.2. Schutzzonen .....	2
1.2. B-Belegstation .....	2
1.2.1. Paarungssicherheit .....	3
1.2.2. Schutzzonen .....	3
1.3. Anerkennung der Belegstationen .....	3
1.4. Prüfung der Paarungssicherheit.....	3
1.5. Führung eines Auffuhrjournals .....	3
<b>2. Künstliche Besamung</b> .....	<b>4</b>

Im Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Wegen der speziellen Paarungsbiologie bei der Honigbiene braucht die gezielte Paarung eine spezielle Beachtung.

## 1. Belegstationen

### 1.1. A-Belegstation

A-Belegstationen dienen der sicheren Begattung von Königinnen der Herdebuchzucht. Sie werden vom Bund unterstützt, wenn im Betriebsjahr mindestens 100 Jungköniginnen aufgeführt werden und die Mutter / Mütter aller Drohnenvölker, Königinnen der Herdebuchklasse A, Av, Ah oder B sind. Über Ausnahmen bei der Abstammung der Drohnenvölker entscheidet die Zuchtkommission apisuisse.

#### 1.1.1. Paarungssicherheit

Durch geeignete Massnahmen ist die Aufzucht von genügend Drohnen in den Drohnenvölkern zu fördern und die A-Belegstation muss mit genügend Drohnenvölkern besetzt werden.

Hohe, kahle Bergwände, über die Baumzone hinausgehend, bieten Gewähr, dass der Zuflug von belegstationsfremden Drohnen grösstenteils unterbunden wird. Geeignete Standorte für A-Belegstationen sind deshalb enge, hochgelegene Bergtäler (höher als 1000 m. ü. M.) abseits der Bienenhaltung.

Durch eine hohe Präsenz der Belegstationsdrohnen, eine gute topografische Isolation der Belegstation und eine genügende räumliche Distanz zu andern Bienenständen wird eine Paarungssicherheit von 95% angestrebt.

#### 1.1.2. Schutzzonen

Um eine A-Belegstation müssen zwei Schutzzonen definiert werden. Ein innerer Schutzgürtel innerhalb dem keine andern Bienen aufgestellt werden dürfen. Weiter ist eine erweiterte Schutzzone zu definieren, wo nur Bienenvölker der Zuchtlinie der Belegstations-Drohnenvölker stehen dürfen. Der innere Schutzgürtel und die erweiterte Schutzzone müssen in einer topographischen Karte eingezeichnet sein. Der Standort aller Bienenvölker innerhalb der erweiterten Schutzzone muss bekannt und eingezeichnet sein. Dies gilt auch, wenn eine Kantons- oder Landesgrenze die Zonen durchquert.

### 1.2. B-Belegstation

B-Belegstationen dienen der Erzeugung vitaler Gebrauchsköniginnen. Sie werden vom Bund unterstützt, wenn im Betriebsjahr mindestens 100 Jungköniginnen aufgeführt werden und die Mutter / Mütter aller Drohnenvölker Königinnen der Herdebuchklassen A, Av, Ah oder B sind. Über Ausnahmen bei der Abstammung der Drohnenvölker entscheidet die Zuchtkommission apisuisse.

## 1.2.1. Paarungssicherheit

Durch geeignete Massnahmen ist die Aufzucht von genügend Drohnen in den Drohnenvölkern zu fördern und die B-Belegstation muss mit genügend Drohnenvölkern besetzt werden.

Die topografische Isolierung trägt dazu bei, dass der Zuflug von belegstationsfremden Drohnen möglichst gering ist.

Durch eine hohe Präsenz der Belegstationsdrohnen, eine gute topografische Isolierung der B-Belegstation und eine genügende räumliche Distanz zu andern Bienenständen wird eine Paarungssicherheit von 85% gleichrassiger Drohnen angestrebt.

## 1.2.2. Schutzzonen

Um eine B-Belegstation ist eine Schutzzone zu definieren, wo nur Bienenvölker der Rasse der Belegstations-Drohnenvölker stehen dürfen. Die Schutzzone muss in einer topographischen Karte eingezeichnet sein. Der Standort aller Bienenvölker innerhalb der Schutzzone muss bekannt und eingezeichnet sein. Dies gilt auch, wenn eine Kantons- oder Landesgrenze die Zone durchquert.

## 1.3. Anerkennung der Belegstationen

Der Verantwortliche des Rassenzuchtverbandes beantragt die Anerkennung der Belegstationen. Die Zuchtkommission apisuisse ist zuständig für die Anerkennung (siehe Merkblatt «Empfehlung zum Einrichten einer Belegstelle»). Neue Belegstellen können anfänglich provisorisch anerkannt werden, um Erfahrungen zu sammeln.

## 1.4. Prüfung der Paarungssicherheit

Die Zuchtkommission apisuisse kann für Belegstationen Prüfungen der Paarungssicherheit anordnen. Dazu muss von einer ausreichenden Anzahl Königinnen mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode die Qualität der Paarungen untersucht werden. Eine Prüfung der Paarungssicherheit durch einen genetischen Vaterschaftstest wird dabei empfohlen, da so auch ein Fremddrohneneinfluss der Belegstationsrasse erkannt werden kann.

## 1.5. Führung eines Auffuhrjournals

Der Leiter jeder Belegstelle ist verpflichtet, ein Journal über die Auffuhr von Königinnen zu führen. Dieses ist der Fachstelle Zucht apisuisse in elektronischer Form einzureichen.

## 2. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ermöglicht eine gezielte Paarung. Deshalb ist der Einsatz dieses Hilfsmittels in der Bienenzucht apisuisse möglich.

In der apisuisse-Herdebuchzucht tätige Besamer müssen eine geeignete Ausbildung nachweisen.

Bezüglich Auswahl der zu begattenden Königinnen und der zur Spermagewinnung verwendeten Drohnen gelten die Bestimmungen des Herdebuchreglementes und der Belegstationen (Kapitel 1 in vorliegendem Reglement).

Um die Abstammung zu gewährleisten, dürfen Drohnen zur Spermagewinnung nur gezeichnet ausfliegen, in Volieren ausfliegen oder überhaupt nicht ausfliegen.

Zur Ausübung einer Besamertätigkeit in der apisuisse-Herdebuchzucht braucht es eine Anerkennung durch die apisuisse-Zuchtkommission.